

Original



Ichmit und kraft dieser Bevollmächtigung  
 beizugehen in meinem Namen, dem Herrn  
 Mannesrichterstatter Georg von Maydell  
 Voll zur Beherrschung aller meiner Geschäfte, mit  
 der Befugniß, die für mich nächstbestehenden Gelder,  
 und zwar sowohl an Capital als auch an Zinsen,  
 in Anspruch zu nehmen, und über den Anspruch  
 gültig zu quittiren, Capitalien gnüßlich oder  
 nachtraglich nachzubehalten, in meinem Namen  
 neue Pfaffen, Obligationen und andere Schulden  
 vorzuschreiben nachzuhalten und Capitalien  
 insoweit zu übernehmen, die von mir nicht  
 gehalten und fälligen Schulden vorzuschreiben  
 einzulösen und zu prolongiren, dergleichen ein-  
 zugreifen und abzuschließen; nach erforderlichem  
 Fall in meinem Namen gnüßlich Ertrag oder  
 verpfändend nachzutreten, bei allen Geschäften  
 weiter in meinem Namen alle gnüßliche Ertrag-  
 lungen zu empfangen, die erforderlichem gnüßlichen  
 Eingabe in meinem Namen zu unterschreiben und  
 einzulösen, von storniren unethischen Trans-  
 aktionen und fortzuschreiben, die Appellation, Recu-  
 sation, und andere Rechtsmittel zu ergreifen, solche  
 zu verfolgen und davon wieder abzuschließen, andere  
 Bevollmächtigte zu ernennen, und dem Gewalt  
 zu

zu widerrufen, Laiz alles und jedes was  
 zuersamen und abzusprechen, was er für  
 mich und meine Anhangspapire alle dinstlich,  
 entlassen und unglück wachsten wächste, und  
 ich in Person und unter freier Bestimmung aus  
 immer selbst wachsten wächste, wenn dazu  
 mich in ~~stare~~ wachsten wächste sein nicht be-  
 wachen sollen eines Special. Vollmacht er.  
 freiest werden sollte, indem diese alle dann  
 dafür gelten und mit einem solchen gleich  
 Kraft und Wirkung haben soll. Alles was  
 meine Grundsätze auf diese Vollmacht hinaus-  
 gehen wird, werde ich stark durchsetzen, wie  
 nachstehen, sondern alle von mir selbst ge-  
 hen, nachsehen. Cum clausulis con. et subscriptis.  
 endi alioque necessariis ac consuetis. Le.  
 wer den 25 Februar 1822

Natalie von Magdell

No. 408.

Dieses ist die Kaiserl. Majestät wird nach dem Kaiserl. kaiserlichen Oberlandgericht  
 auf vorgenannte Ansuchen attestiert: daß vorstehende Abschrift mit dem hier  
 vorhandenen Original vollkommen übereinstimmt. Gegeben in der kaiserlichen  
 Majestät Oberlandgerichts zu Prag am 1 März 1822.

Joh. Mauer und nach wegen der kaiserlichen  
 Majestät Oberlandgerichts.

C. S. K. K. R. v. K. v. K.

Dr. August Schreyer  
 1822.



Hiermit und kraft dieses bevollmächtige ich meinen Gemahl, den Herrn Manngerichtsassessor Georg von Maydell zur Betreibung aller meiner Geschäfte, mit der Befugnis, die für mich ausstehenden Gelder, und zwar sowohl an Capital als auch an Zinsen, in Empfang zu nehmen, und über den Empfang gültig zu quittieren, Capitalien gerichtlich oder außergerichtlich aufzukündigen, in meinem Namen Wechsel, Obligationen und andere Schuldverschreibungen auszustellen, die von mir ausgestellten und fälligen Schuldverschreibungen einzulösen und zu prolongieren,

Vergleiche einzugehen und abzuschließen; auch erforderlichen Falles in meinem Namen gerichtlich klagend oder vertheidigend aufzutreten, bey allen Gerichtsbehörden in meinem Namen alle gerichtlichen Handlungen zu verrichten, die erforderlichen gerichtlichen Eingaben in meinem Namen zu unterschreiben und einzureichen, von etwaigen nachtheiligen Verfügungen und Erkenntnissen, die Appellation, Revision, und andere Rechtsmittel zu ergreifen, solche zu verfolgen und davon wieder abzustehen, andere Bevollmächtigte zu ernennen und deren Gewalt zu widerrufen, kurz alles und jedes vorzunehmen und abzuhandeln, was er für mich und meine Angelegenheiten als dienlich, rathsam und nützlich erachten möchte und ich in Person und unter seiner Assistenz nur immer selbst verrichten könnte, wenn dazu auch in etwa vorkommenden hier nicht benannten Fällen eine Special-Vollmacht ersucht werden sollte, indem diese alsdann dafür gelten und mit einer solchen gleiche Kraft und Wirkung haben soll.

Alles was mein Gemahl auf diese Vollmacht unternehmen wird, werde ich stets genehmigen, nie anstreiten, sondern als von mir selbst geschehen, ansehen.

Cum clausulis con- et substituendi aliisque necessariis ac consuetis.

**Lewer, den 25. Februar 1822**

**Natalie von Maydell**

Nr. 408

Auf Befehl Sr. Kaiserl. Majestät wird von dem Kaiserl. Estl. Oberlandgericht auf geziemendes Ansuchen attestiert, daß vorstehende Abschrift mit dem hier producierten Originale vollkommen übereinstimmt.

Gegeben in Sr. Kaiserl. Majestät Oberlandgerichte zu Reval am **1. März 1822.**

Im Namen und von wegen Sr. Kaiserlichen Majestät Oberlandgerichts

**C. v. Knorring**

**Dr. August Gerstäcker,**  
Secretarius